

Allgemeine Lizenzbedingungen und Datenschutz – secrypt GmbH

Diese Endnutzer-Lizenzbedingungen ("*Lizenzbedingungen*") sind eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Kunden ("*Lizenznehmer*") und dem jeweiligen Vertragspartner des Kunden ("*Lizenzgeber*") und die Rechtsgrundlage für die dauerhafte Übertragung von Nutzungsrechten an den *Softwareprodukten*.

Jede Verwendung der *Softwareprodukte*, die über die Regelungen in diesen *Lizenzbedingungen* hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des *Lizenzgebers*.

Die *Softwareprodukte* einschließlich aller sonstigen Begleitmaterialien oder Unterlagen, die vom *Lizenzgeber* gleich in welcher Form (körperlich oder unkörperlich) zur Verfügung gestellt werden, sind urheberrechtlich geschützt.

An den *Softwareprodukten* werden Nutzungsrechte eingeräumt. Eigentum kann im Falle einer körperlichen Überlassung auf einem Datenträger nur am Datenträger, der Verpackung, dem Handbuch sowie sonstigen körperlichen Begleitmaterialien der *Softwareprodukte* erlangt werden.

Soweit in diesen *Lizenzbedingungen* kursive Begrifflichkeiten verwandt werden, sind diese in dem in den Definitionen dieser *Lizenzbedingungen* beschriebenen Sinne oder – soweit die *Lizenzbedingungen* Anlage eines Hauptvertrages sind - in dem im Hauptvertrag definierten Sinne verstanden werden.

A. **LIZENZBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREPRODUKTE**

1. **Umfang der Nutzungsrechte**

- 1.1 Der *Lizenzgeber* gewährt eine zeitlich unbeschränkte, nicht-ausschließliche (nicht-exklusive) Lizenz für die Verwendung der *Softwareprodukte* entsprechend der Funktionsbeschreibung und zu den in der Funktionsbeschreibung beschriebenen Zwecken und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, indem die *Softwareprodukte* verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der *Lizenznehmer* seinen Geschäftssitz hat.
- 1.2 Der *Lizenznehmer* darf die *Softwareprodukte* nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der *Softwareprodukte* (z.B. als Application Service Providing) oder (iii) die Nutzung der *Softwareprodukte* zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des *Lizenznehmers* sind, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Lizenzgebers* erlaubt.
- 1.3 Überlässt der *Lizenzgeber* dem *Lizenznehmer* im Rahmen von Nachbesserung oder Softwarepflege Ergänzungen oder eine Neuauflage der *Softwareprodukte*, die früher überlassene *Softwareprodukte* ersetzt („*Altsoftware*“), unterliegen diese den Bestimmungen dieser *Lizenzbedingungen*. Stellt der *Lizenzgeber* eine Neuauflage der *Softwareprodukte* zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die *Altsoftware* die Befugnisse des *Lizenznehmers* nach diesen *Lizenzbedingungen* auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des *Lizenzgebers*, sobald der *Lizenznehmer* die neuen *Softwareprodukte* produktiv nutzt, spätestens jedoch sechs (6) Monate nach Überlassung der Neuauflage, soweit der *Lizenznehmer* nicht gegenüber dem *Lizenzgeber* erklärt, dass er auf die Nutzung der Neuauflage verzichtet und die Originaldatenträger der Neuauflage dem *Lizenzgeber* zurücksendet oder im Fall des Online-Downloads die Neuauflage löscht und dies dem *Lizenzgeber* gegenüber schriftlich anzeigt.

- 1.4 Mit Ausnahme der dem *Lizenznehmer* nach diesen *Lizenzbedingungen* gewährten Nutzungsrechte verbleiben dem *Lizenzgeber* alle Rechte an den *Softwareprodukten*.
- 1.5 Gesondert als Open-Source-Software bezeichnete Software auf die im Folgenden verwiesen wird, ist kein *Softwareprodukt* im Sinne dieser Lizenzbedingungen, sondern unterliegt den bezeichneten Open-Source-Bedingungen (www.secrypt.de/downloads/secrypt_3rd_party_licences.zip); insbesondere werden dem *Lizenznehmer* die dort genannten Nutzungsrechte eingeräumt. Sofern mit dem *Softwareprodukt* das Softwaremodul mit der Bezeichnung *dsImageConverter.exe* ausgeliefert wird, so beinhaltet dieses die Programmbibliothek *jbig2dec*. *dsImageConverter.exe* und *jbig2dec* sind eigenständige OpenSource-Produkte und sind nicht Teil des *Softwareproduktes* und unterliegen nicht den Lizenzbedingungen, sondern der GNU GPL 3.0 (<http://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.html>). Gleiches gilt für die Programmbibliothek *OpenSymbol_font*, die der GNU LGPL 3.0 unterliegt (<http://www.gnu.org/licenses/lgpl-3.0.html>). Die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen gelten dann lediglich insoweit, als sie den Open-Source-Bedingungen nicht widersprechen.

2. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

- 2.1 Der *Lizenznehmer* darf die gelieferten *Softwareprodukte* vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Verwendung der *Softwareprodukte* notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der *Softwareprodukte* vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher des eingesetzten *Computers* sowie das Laden der *Softwareprodukte* in den Arbeitsspeicher. Hat der *Lizenznehmer* die *Softwareprodukte* im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die *Softwareprodukte* auf einen Datenträger zu kopieren.
- 2.2 Darüber hinaus kann der *Lizenznehmer* eine Vervielfältigung der *Softwareprodukte* zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen *Softwareproduktes* zu kennzeichnen. Die Sicherungskopie darf auf keinem weiteren *Computer* installiert und verwendet werden.
- 2.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des *Computers* nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten *Softwareprodukte* unerlässlich, darf der *Lizenznehmer* Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- 2.4 Weitere Vervielfältigungen der *Softwareprodukte* einschließlich aller Begleitmaterialien, hierzu zählt insbesondere auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker oder sonstigen Geräten sowie die Vervielfältigung der Begleitmaterialien oder Teilen davon auf photomechanischem Weg oder in sonstiger Art und Weise, darf der *Lizenznehmer* nicht anfertigen.
- 2.5 Der *Lizenznehmer* ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die *Softwareprodukte* sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des *Lizenznehmers* sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden *Lizenzbedingungen* sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

3. Mehrfachverwendung und Netzwerkeinsatz

- 3.1 Der *Lizenznehmer* darf die *Softwareprodukte* bis zur *zulässigen Anzahl* auf einem *Computer* oder mehreren *Computern* installieren und verwenden. Wechselt der *Lizenznehmer* jedoch einen *Computer*, muss er die *Softwareprodukte* von dem bisherigen *Computer* vollständig löschen, sofern die *zulässige Anzahl* andernfalls überschritten würde.
- 3.2 Ein zeitgleiches Speichern, Vorrätighalten, Installieren oder Verwenden der *Softwareprodukte* über die *zulässige Anzahl* hinaus ist unzulässig. Möchte der *Lizenznehmer* die *Softwareprodukte* auf mehreren *Computern* über die *zulässige Anzahl* hinaus zeitgleich einsetzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen über die *zulässige Anzahl* erwerben.
- 3.3 Der Einsatz der *Softwareprodukte* innerhalb eines *Computernetzwerkes* ist zulässig, allerdings nur sofern damit nicht die Möglichkeit zur Verwendung der *Softwareprodukte* auf die *zulässige Anzahl* überschreitenden *Computern* geschaffen wird (z.B. durch Terminalserver-Anwendungen, Thinclients). Nutzt der *Lizenznehmer* die *Softwareprodukte* innerhalb eines *Computernetzwerkes*, muss er die die *zulässige Anzahl* überschreitende Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder die *zulässige Anzahl* für die Nutzung lizenzieren. Der Einsatz in einem *Computernetzwerk* ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Lizenzgebühren zulässig. Daher können die *Softwareprodukte* zunächst mit einem zeitlich beschränkten Lizenzschlüssel ausgeliefert werden und können erst nach vollständiger Entrichtung der Lizenzgebühren mit einem dauerhaften Lizenzschlüssel ausgestattet werden.
- 3.4 Jede andere Verwendung der überlassenen *Softwareprodukte* innerhalb eines *Computernetzwerkes* ist unzulässig, einschließlich der direkten Verwendung über Befehle, Daten oder Anweisungen von oder an einem anderen *Computer*, der nicht Teil des *Computernetzwerkes* ist, der Verwendung für Internet-, Application-Service-Provider oder Software as a Service-Dienste (SaaS) oder Web-Hosting-Dienste oder der Verwendung durch Nutzer, die zur Verwendung der *Softwareprodukte* nicht durch eine gültige Lizenz des *Lizenzgebers* dazu berechtigt sind.

4. Dekompilierung oder Programmänderungen

- 4.1 Die *Softwareprodukte* dürfen weder geändert, noch übersetzt oder angepasst werden. Die überlassenen *Softwareprodukte* dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des *Lizenzgebers* dekompiert, disassembliert werden und es dürfen auch keine sonstigen Handlungen vorgenommen werden, um auf die verschiedenen Herstellungsstufen der *Softwareprodukte* zu schließen (Reverse-Engineering), oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der *Softwareprodukte* zu ermitteln oder in allgemein lesbare Form umzuwandeln,
- 4.2 Der vorherigen schriftlichen Einwilligung des *Lizenzgebers* bedürfen Maßnahmen oder Handlungen gemäß der vorherigen Bestimmung in dem Maße nicht, welche unerlässlich sind, um die volle Funktionalität oder Interoperabilität der *Softwareprodukte* mit anderen Computerprogrammen zu erreichen oder soweit sonstige Maßnahmen oder Handlungen durch Gesetz unabdingbar erlaubt sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonstwie zugänglich sind, etwa beim *Lizenzgeber* erfragt werden können. Der *Lizenzgeber* behält sich das Recht vor, für die Bereitstellung dieser Informationen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu verlangen.

- 4.3 Informationen, die bei Handlungen im Sinne dieser Bestimmung erlangt werden, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität der *Softwareprodukte* mit anderen Computerprogrammen verwendet werden. Diese Informationen dürfen auch nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Herstellung der Interoperabilität der *Softwareprodukte* notwendig ist. Insbesondere ist es untersagt die so erlangten Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Computerprogramms mit zu den *Softwareprodukten* wesentlich ähnlicher Funktionalität oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzende Handlungen zu verwenden.
- 4.4 Maßnahmen oder Handlungen nach Ziffer 3.3 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem Wettbewerbsverhältnis mit dem *Lizenzgeber* stehen, wenn der *Lizenzgeber* die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Dem *Lizenzgeber* ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.
- 4.5 Es dürfen auf keinen Fall Kopierschutzmechanismen oder sonstige Schutzroutinen, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale entfernt oder verändert werden.

5. Weitergabe, Informationspflichten und Kontrollrechte

- 5.1 Nur wenn die *Softwareprodukte* körperlich auf einem Datenträger überlassen wurden, dürfen die *Softwareprodukte* einem Dritten einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen werden. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die *Softwareprodukte* in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wurden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- 5.2 Soweit eine Weitergabe der *Softwareprodukte* möglich ist, bedarf diese der schriftlichen Zustimmung des *Lizenzgebers*. Der *Lizenzgeber* erteilt die Zustimmung, wenn (i) der *Lizenznehmer* dem *Lizenzgeber* schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der *Softwareprodukte* dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis mit den hier vereinbarten *Lizenzbedingungen* erklärt. Die Zustimmung zur Weitergabe an einem Dritten erfolgt nicht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass dieser Dritte gesetzliche oder sonstige Schutzrechte des *Lizenzgebers* verletzen wird.
- 5.3 Der *Lizenznehmer* ist dazu verpflichtet, dem *Lizenzgeber* die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartig erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der *Lizenznehmer* möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.
- 5.4 Der *Lizenzgeber* ist berechtigt zu prüfen, ob die *Softwareprodukte* in Übereinstimmung mit diesen *Lizenzbedingungen* genutzt werden. Zu diesem Zweck darf der *Lizenzgeber* vom *Lizenznehmer* Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der *Softwareprodukte*, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des *Lizenznehmers* nehmen. Der *Lizenzgeber* ist hierfür nach angemessener vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des *Lizenznehmers* zu gewähren.

6. Internetzugang und Datenschutz

- 6.1 Die Software kann den Computer ohne zusätzliche Benachrichtigung veranlassen, automatisch eine Verbindung zum Internet herzustellen und mit einer Website oder Domäne von secrypt zu kommunizieren. Wenn die Software automatisch eine Verbindung zum Internet herstellt, wird für die aktuelle Internetverbindung eine Internetprotokolladresse („IP-Adresse“) an secrypt gesendet. Wenn die Software automatisch eine Verbindung zum Internet herstellt, werden keine personenbezogenen Informationen gesendet, d. h. abgesehen von der IP-Adresse, die in einigen Rechtsordnungen als personenbezogene Information gelten kann. Wenn die Software eine Verbindung zum Internet herstellt und mit secrypt kommuniziert, gilt die Datenschutzerklärung von secrypt (<https://www.secrypt.de/datenschutzerklaerung/>), wobei unerheblich ist, ob die Verbindung automatisch oder auf ausdrücklichen Wunsch des Benutzers hergestellt wird.
- 6.2 Die Software kann Ihren Computer ohne zusätzliche Benachrichtigung dazu veranlassen, (von Zeit zu Zeit oder in regelmäßigen Abständen) automatisch eine Verbindung zum Internet herzustellen, um zu überprüfen, ob Updates/Upgrades zum automatischen Herunterladen auf Ihren Computer und zur Installation verfügbar sind, und um secrypt zu melden, ob die Software erfolgreich installiert wurde.
- 6.3 Die Software kann Ihren Computer ohne zusätzliche Benachrichtigung dazu veranlassen, von Zeit zu Zeit oder in regelmäßigen Abständen automatisch eine Verbindung zum Internet herzustellen, um zu überprüfen, ob die Software gemäß diesem Vertrag betrieben wird. Nicht rechtmäßig betriebene Software, die sich nicht aktivieren lässt, kann nur begrenzte Funktionen aufweisen oder überhaupt nicht funktionieren.
- 6.4 Speicherung personenbezogener Daten durch digiSeal-Softwarefamilie
- Die Produktfamilie realisiert Funktionen rund um das Thema digitale Signatur. Digitale Signaturen werden zumeist mit personengebundenen Zertifikaten erstellt. Zur inhaltlichen Umsetzung der Funktionalitäten speichern die Produkte der digiSeal Produktfamilie (die Produkte im Einzelnen: digiSeal office, digiSeal office pro, digiSeal reader, digiSeal server, digiSeal archive) unter Umständen personenbezogene Daten.

Diese werden benötigt, um folgende Funktionen zu gewährleisten:

- Verifikation von Signaturen
- Zukünftiger Nachweis der Validität von Signaturen (Integrität und Authentizität)
- Nachvollziehbarkeit von Signaturprozessen

Den jeweiligen Benutzeranleitungen sind dazu folgende Informationen zu entnehmen:

- Personenbezogene Daten, die gespeichert werden
- Speicherort
- Speichergrund
- Löschoption

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen dieser *Lizenzbedingungen* bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser *Lizenzbedingungen* bedarf der Schriftform.
- 7.2 Sollten Teile dieser *Lizenzbedingungen* unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.
- 7.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

B. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR UPDATES, UPGRADES

- 1.1 Der *Lizenzgeber* veröffentlicht nach eigenem Ermessen kostenlose *Updates* für *Softwareprodukte*. Diese kann der *Lizenznehmer* auf geeignete Art und Weise vom *Lizenzgeber* ohne Entrichtung einer entsprechenden Lizenzgebühr beziehen. Der *Lizenzgeber* behält es sich jedoch vor, für *Updates*, die außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und die Lizenznehmern ohne Pflege- und Supportvertrag zur Verfügung gestellt werden, Lizenzgebühren zu verlangen.
- 1.2 Um *Updates* verwenden zu dürfen, bedarf es einer gültigen Lizenz für die jeweilig vom *Update* betroffenen *Softwareprodukte*. Wenn *Softwareprodukte* ein *Update* einer vorherigen Version eines *Softwareproduktes* darstellen, muss der Nutzer über eine gültige Lizenz für die vorherige Version der *Softwareprodukte* verfügen, um das *Update* nutzen zu dürfen. Der Nutzer darf ein *Update* im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen nur bis zur *zulässigen Anzahl* der *Softwareprodukte* verwenden.
- 1.3 *Upgrades* darf der Nutzer nur gegen Entrichtung einer entsprechenden Lizenzgebühr verwenden und nur soweit er im Besitz einer gültigen Lizenz für die vom *Upgrade* betroffenen *Softwareprodukte* ist. Lizenzen für *Upgrades* sind entsprechend der *zulässigen Anzahl* der vom *Upgrade* betroffenen *Softwareprodukte* zu erwerben.

C. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR TESTVERSIONEN

- 1.1 Bei Testversionen von *Softwareprodukten* handelt es sich nicht um *Freeware-Produkte*, also nicht um Software, die auf Dauer unentgeltlich überlassen wird. Entsprechend den Bestimmungen in diesem Abschnitt gewährt der *Lizenzgeber* das Recht, bestimmte *Softwareprodukte* während eines einmaligen Zeitraums von maximal dreißig (30) Tagen kostenlos allein zur Evaluierung, Prüfung oder sonstigen Testzwecken zu verwenden. Der Zeitraum beginnt mit erstmaliger Verwendung und endet unabhängig von der weiteren tatsächlichen Verwendung der *Softwareprodukte*. Sollen die *Softwareprodukte* nach Ablauf der 30-tägigen Testphase weiterhin verwendet werden, ist der Nutzer verpflichtet, einen kostenpflichtigen Lizenzvertrag über die weitere Verwendung der *Softwareprodukte* abzuschließen, andernfalls sind sämtliche Kopien der *Softwareprodukte* vom *Computer* und/oder dem *Computernetzwerk* zu entfernen und zu vernichten. Eine weitere Verwendung ist untersagt. Jede weitere Verwendung ohne entsprechende Lizenz verletzt die Ausschließlichkeitsrechte des *Lizenzgebers* an den *Softwareprodukten*.
- 1.2 Ohne Entrichtung einer Lizenzgebühr darf der Nutzer eine beliebige Anzahl von Testversionen der *Softwareprodukte* an Dritte Personen übergeben oder in elektronischer Form verbreiten, sofern dies nicht zu dem Zweck geschieht, die Testfrist von 30 Tagen zu verlängern. Die Erstellung einer beliebigen Anzahl von Kopien der Testversion der *Softwareprodukte* oder deren elektronische Verbreitung darf nur zum Zwecke der beschriebenen Weitergabe geschehen. Es ist mithin untersagt, die *Softwareprodukte* zum beliebigen Abruf durch eine unbestimmte Anzahl von Personen vorzuhalten oder verfügbar zu machen.
- 1.3 Es ist ausdrücklich untersagt, Kopien, gleich welcher Art, der Testversion der *Softwareprodukte* gegen Entgelt, Gebühr, Spende oder zu kommerziellen Zwecken oder zu eigenen Werbezwecken ohne vorherige schriftliche Genehmigung des *Lizenzgebers* alleine oder zusammen mit irgendwelchen anderen kommerziellen oder sonstigen Produkten weiterzugeben. Der *Lizenzgeber* behält sich das Recht vor, die erteilte Berechtigung zur Weitergabe der Testversion der *Softwareprodukte* jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

- 1.4 Da Testversionen von *Softwareprodukten* kostenlos zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der *Lizenzgeber* keine Haftung für Testversionen, soweit ein Sach- oder Rechtsmangel der Testversionen nicht mindestens arglistig seitens des *Lizenzgebers* verschwiegen wurde oder dem *Lizenzgeber* zumindest Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- 1.5 Darüber hinaus haftet der *Lizenzgeber* nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bezüglich Schäden, die durch die Installation oder Verwendung oder Deinstallation von Testversionen entstehen.
- 1.6 Testversionen von *Softwareprodukten* im Sinne dieser *Lizenzbedingungen* unterliegen vorrangig den bezeichneten besonderen Bedingungen für Testversionen. Die Bestimmungen der *Lizenzbedingungen* gelten lediglich insoweit, als sie diesen besonderen Bedingungen nicht widersprechen.

D. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR FREWARE-PRODUKTE (Z.B. DIGISEAL READER)

Für die Nutzung vom *Lizenzgeber* kostenlos zur Verfügung gestellter Software („nachfolgend „*Freeware-Produkt*“ genannt) gelten nachfolgende besondere *Freeware*-Bedingungen. *Freeware-Produkte* werden vom *Lizenzgeber* dauerhaft ohne Vergütung kostenlos zur Verfügung und Nutzung bereitgestellt.

1. Allgemeine Lizenzbestimmungen

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung eines bestimmten *Freeware-Produktes*, ggf. nebst Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) sowie sonstiges zugehöriges Material, nachfolgend zusammenfassend als „*Freeware-Produkt*“ bezeichnet.
- 1.2 *Freeware-Produkte* werden dem *Lizenznehmer* auf Dauer überlassen. Vereinbarungsgemäß werden *Freeware-Produkte* per Download überlassen. Hierfür stellt der *Lizenzgeber* oder einer seiner Partner (nachfolgend zusammen „*Lizenzgeber*“) *Freeware-Produkte* auf einer Internetseite zum öffentlichen Abruf bereit. Ein für den Abruf etwaig erforderliches Passwort teilt der *Lizenzgeber* dem *Lizenznehmer* auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail, mit. Der *Lizenznehmer* bewahrt das Passwort zur späteren Verwendungen sicher auf. Die für den Download anfallenden Telekommunikationskosten trägt der *Lizenznehmer*, auch bei weiteren Abrufen der *Freeware-Produkte*.
- 1.3 Von *Freeware-Produkte* dürfen beliebig viele Kopien angefertigt werden. Auch dürfen *Freeware-Produkte* beliebig oft auf verschiedenen *Computersystemen* installiert werden. Insofern ist die *zulässige Anzahl* im Sinne der *Lizenzbedingungen* nicht begrenzt.
- 1.4 Die Weitergabe von *Freeware-Produkten* in Form von Kopien oder der körperlichen Herausgabe ist dann zulässig, wenn die *Freeware-Produkte* komplett, d.h. in der Form und Beschaffenheit insbesondere den qualitativ und quantitativ identischen Dateien wie sie der *Lizenzgeber* ursprünglich selbst veröffentlicht hat, weitergegeben werden. Vor der Weitergabe ist auf diese ergänzenden Bedingungen hinzuweisen. Die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn der Empfänger diese Bedingungen akzeptiert.
- 1.5 Eine Weiterentwicklung oder Anpassung von *Freeware-Produkte* an neue technische Gegebenheiten wird nicht zugesagt oder gewährleistet.
- 1.6 *Freeware-Produkte* dürfen nicht in Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eingesetzt werden, wie z.B. Atomkraftwerken.

- 1.7 *Freeware-Produkte* sind kein *Softwareprodukt* im Sinne dieser *Lizenzbedingungen*, sondern unterliegen vorrangig den besonderen (Freeware-)Bedingungen. Die Bestimmungen der *Lizenzbedingungen* gelten lediglich insoweit, als sie diesen besonderen (Freeware-)Bedingungen nicht widersprechen.

2. Mängel und Haftung

- 2.1 Da *Freeware-Produkte* kostenlos zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der *Lizenzgeber* keine Haftung für *Freeware-Produkte*, soweit ein Sach- oder Rechtsmangel der *Freeware-Produkte* nicht mindestens arglistig seitens des *Lizenzgebers* verschwiegen wurde oder dem *Lizenzgeber* zumindest Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- 2.2 Darüber hinaus haftet der *Lizenzgeber* nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bezüglich Schäden, die durch die Installation oder Verwendung oder Deinstallation von *Freeware-Produkten* entstehen.
- 2.3 Die Haftung für Schäden oder Mängel ist generell ausgeschlossen, wenn der *Lizenznehmer* die *Freeware-Produkte* von Dritten bezogen hat und die *Freeware-Produkte* nicht komplett, wie unter Ziffer 1.4 beschrieben, übergeben wurde.

E. DEFINITIONEN

- 1.1 „*Update*“ meint *Softwareprogramme*, welche erkannte Fehler oder Mängel von bereits vorhandenen Funktionalitäten oder Anwendungsmerkmale der *Softwareprodukte* behebt oder die Lauffähigkeit verbessert.
- 1.2 Als „*Upgrade*“ werden insbesondere umfängliche Änderungen oder Erweiterungen der bisherigen Funktionalität oder Anwendungsmerkmale der *Softwareprodukte* bezeichnet. Hierzu zählt auch, wenn neue Funktionalitäten oder Anwendungsmerkmale zu den *Softwareprodukten* hinzugefügt werden (Funktionserweiterung) sowie die Interoperabilität zu einer veränderten Systemumgebung (z.B. Anpassung an Betriebssystem, Unterstützung von Hardware, Integration in Drittsoftware) hergestellt wird.
- 1.3 Der Begriff „*Verwendung*“ bezieht sich grundsätzlich auf den Zugriff, die Installation, das Herunterladen, das Kopieren, die Vervielfältigung, den Gebrauch, das Abspielen oder eine anderweitige Nutzung der Funktionen der *Softwareprodukte* gemäß der Dokumentation.
- 1.4 „*Zulässige Anzahl*“ entspricht eins (1), sofern nicht anderweitig in einem mit dem *Lizenzgeber* geschlossenen Lizenzvertrag/Lizenzschein (z.B. Mehrfachlizenz o.a.) eine höhere Anzahl festgelegt ist.
- 1.5 Der Begriff „*Computer*“ steht für ein elektronisches Gerät, welches Informationen in digitaler oder ähnlicher Form aufnehmen und in ein spezielles Resultat entsprechend einer Befehlsfolge umformen kann.
- 1.6 Der Begriff „*Computernetzwerk*“ meint ein geschlossenes, zentralisiertes dauerhaftes Mehrstationcomputersystem (Server-/Client-Netzwerk) bestehend aus mehreren Computern (Clients) und wenigstens einem zentralen Computer (Server), die gegenseitig kommunizieren und untereinander beliebige Daten austauschen können. Der Begriff „*Computernetzwerk*“ meint auch dauerhafte Zusammenschlüsse von Computern zu einem geschlossenen Verbund, ohne dass ein für das Netzwerk abgestellter Computer die Netzwerkdaten/Anwendungen im Netzwerk zentral speichert und verwaltet (Peer-to-Peer Netzwerk).

F. HINWEISE ZU SIGNIERTEN DOKUMENTEN

- 1.1 Mithilfe der *Softwareprogramme* können Sie ggf. signierte Dokumente validieren. Ein „*signiertes Dokument*“ ist eine Datei mit einer elektronischen Signatur. Die Validierung eines *signierten Dokuments* erfordert den Vertrauensdienst eines Vertrauensdiensteanbieters (VDA), der das Zertifikat erstellt hat. Zu diesen Vertrauensdiensten gehören u.a. die Ausgabe von Zertifikaten, Dienste im Zusammenhang mit der Herausgabe von Zertifikaten und anderen Dienste im Zusammenhang mit Zertifikaten, z.B. Verifizierungsdienste u.a.. Die Vertrauensdiensteanbieter sind unabhängige Drittanbieter.
- 1.2 Obwohl die *Softwareprogramme* möglicherweise Funktionen für die Validierung von *signierten Dokumenten* bereitstellen, werden die zur Verwendung dieser Funktionen notwendigen *Vertrauensdienste* nicht vom *Lizenzgeber* zur Verfügung gestellt. Der Erwerb und die Verfügbarkeit des *Vertrauensdienstes* sowie die Verantwortung dafür betreffen allein das Verhältnis zwischen dem *Lizenznehmer* und dem *Vertrauensdiensteanbieter*. Bevor auf ein *signiertes Dokument*, eine mit diesem verbundene digitale Signatur und/oder damit im Zusammenhang stehende *Vertrauensdienste* vertraut wird, sind die entsprechenden Geschäftsbedingungen des Vertrauensdiensteanbieters zur Kenntnis zu nehmen und zu akzeptieren.